

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lichtenfels
(Kostensatzung)

Vom 08. April 2025

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lichtenfels (Kostensatzung) sowie die Anlage (kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 2003, beides zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2022, werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage KommKVz wird wie folgt geändert: Unter Tarif-Nr. 601 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		2. Großkopie	5 € pro Stück, mindestens 20 €

2. Die Anlage KommKVz wird wie folgt geändert: Unter Tarif-Nr. 601, Ziffer 2, wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		3. Digital	5 € pro Stück, mindestens 20 €

3. Die Anlage KommKVz wird wie folgt geändert: Tarif-Nr. 704 erhält folgende Fassung:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	704	Gartenwasserzähler	
		1. Antragsgebühr bei erstmaliger Beantragung	50 €
		2. Antragsgebühr bei Verlängerung	25 €
		3. Abnahmegebühr	25 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 08.04.2025
Stadt Lichtenfels

Sabine Rießner
Zweite Bürgermeisterin